

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt oder Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Friedhof _____</li> <li>• Friedhof _____</li> </ul> <p>(2) Friedhofsträger ist _____.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) vom 25.02.2004</b></p> <p>Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Oelde am 21. September 2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Oelde – Lette:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) vom _____</b></p> <p>Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Oelde am 16.12.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Oelde – Lette:</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt oder Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehatten. <sup>2</sup>Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. <sup>3</sup>Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde (im Folgenden Stadt genannt).</p> <p>(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteiles Oelde-Lette waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner des Ortsteils Lette sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachdienstes Bauverwaltung der Stadt Oelde (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde (im Folgenden Stadt genannt).</p> <p>(2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Grabkammer) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. <sup>2</sup>Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. <sup>3</sup>Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs-vorschriften entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bestattungsbezirke</b></p> <p>(1) Das Gemeinde-/Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• _____</li> <li>• _____</li> </ul> <p>(2) Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet oder beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p> <p>(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>		<p>(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs-vorschriften entsprechend.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. <sup>2</sup>Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.</p> <p>(2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Schließung und Entwidmung</b></p> <p>(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>(2) <sup>1</sup>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. <sup>5</sup>Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. <sup>6</sup>Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. <sup>7</sup>Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p>	<p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p>	<p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>(3) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. <sup>2</sup>Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (<b>Anlage 1</b> und <b>Anlage 2</b>). <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. <sup>3</sup>Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.</p>	<p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf</p>	<p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p>	<p>ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p> <p><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p>	<p><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;</li> <li>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;</li> <li>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;</li> <li>d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</li> <li>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;</li> <li>f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder</li> </ul>	<p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards zu befahren; ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,</li> <li>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</li> <li>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</li> <li>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</li> <li>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</li> <li>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu</li> </ul>	<p>(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;</li> <li>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;</li> <li>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;</li> <li>d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</li> <li>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;</li> <li>f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;</li> <li>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</li> </ul>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</p> <p>h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.</p> <p>(3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.</p> <p>(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.</p>	<p>betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind auf dem Friedhofsgelände anzuleinen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>	<p>h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.</p> <p>(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>(6)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. <sup>2</sup>Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. <sup>3</sup>Der Friedhofsträ-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.</p> <p>(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.</p> <p>(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p> <p>(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den hierfür vorgesehenen</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>ger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. <sup>2</sup>Für die Anzeige ist ein Formblatt (<b>Anlage 3</b>) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige ge-</p>	<p>Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem</p>	<p>Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (<b>Anlage 2</b>) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung gleich.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetrei-</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>genüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. <sup>2</sup>In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,</li> <li>2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und</li> <li>3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.</li> </ol>	<p>Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.</p> <p>(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>bender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,</li> <li>2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und</li> <li>3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.</li> </ol> <p>Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Friedhofsverwaltung ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg ver-</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p><sup>3</sup>Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemessung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>5</sup>Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.</p> <p><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in</p>	<p><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erwor-</p>	<p>hängen.</p> <p><b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b></p> <p>(1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. <sup>2</sup>Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. <sup>3</sup>Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. <sup>2</sup>Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durch-</p>	<p>benen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von § 7 (5) in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Samstagen beginnen sie bis spätestens 11.00 Uhr.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p>	<p>vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von Abs. 5 und 6 in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Samstagen beginnen sie bis spätestens 11.00 Uhr.</p> <p>(5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>geführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Särge und Urnen</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p> <p>(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der</p>	<p>des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p> <p>(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Totenaschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Särge und Urnen</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen und Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p> <p>(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Grabbereitung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und</p>	<p>Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p> <p>(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(4) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg keine Eichenmassivhölzer verwendet werden; Eichenfurnier ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner geöffnet bzw. ausgehoben und wieder geschlossen bzw. verfüllt.</p>	<p>wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p> <p>(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(4) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg keine Eichenmassivhölzer verwendet werden; Eichenfurnier ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Grabbereitung</b></p> <p>(1) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner geöffnet bzw. ausgehoben und wieder geschlossen bzw. verfüllt.</p>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>verfüllt. <sup>2</sup>Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. <sup>2</sup>Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absätze 5 und 6 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 20 Jahre.</p>	<p>(2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsgärtner/ Steinmetz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten diesen zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Bei Grabkammern sowie Urnengrabstätten beträgt die Ruhezeit für Leichname und Aschen 20 Jahre. Bei Erdgräbern beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.</p>	<p>(2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsgärtner/ Steinmetz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten diesen zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Bei Grabkammern sowie Urnengrabstätten beträgt die Ruhezeit für Leichname und Aschen 20 Jahre. Bei Erdgräbern beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Schutz der Totenruhe</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. <sup>2</sup>Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. <sup>3</sup>Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. <sup>2</sup>Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. <sup>2</sup>Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfü-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Schutz der Totenruhe</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben der Friedhofsverwaltung innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p> <p>(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemein-</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. <sup>3</sup>Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. <sup>4</sup>Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. <sup>3</sup>Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Umbettung hat keinen Einfluss auf</p>	<p>gungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund be-</p>	<p>degebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse der Friedhofsverwaltung zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Haustiere</b></p> <p>(1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. <sup>2</sup>Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. <sup>3</sup>Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.</p> <p><b>IV. Grabstätten und ihre Belegung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p>	<p>hördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p><b>IV. Grabstätten und Aschenstrefelder</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p>	<p><b>IV. Grabstätten und Aschenstrefelder</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Rechte werden nach dieser Satzung erworben. <sup>3</sup>Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:</p> <p>a) Reihengrabstätten, nämlich:</p> <p>aa) Erdreihengrabstätten,</p> <p>bb) Urnenreihengrabstätten und</p> <p>cc) anonyme Urnenreihengrabstätten;</p> <p>b) Wahlgrabstätten, nämlich:</p> <p>aa) Erdwahlgrabstätten und</p> <p>bb) Urnenwahlgrabstätten;</p> <p>c) Aschestreifelder;</p> <p>d) pflegefreie Grabstätten;</p> <p>e) Ehrengrabstätten.</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrech-</p>	<p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <p>a) Reihengrabstätten,</p> <p>b) Wahlgrabstätten,</p> <p>c) Urnenreihengrabstätten,</p> <p>d) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>e) Rasenurnengrabfelder</p> <p>f) Anonyme Rasenaschengrabfelder</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung (<b>Anlage 1</b>).</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <p>a) Reihengrabstätten,</p> <p>b) Wahlgrabstätten,</p> <p>c) Urnenreihengrabstätten,</p> <p>d) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>e) Rasenurnengrabfelder</p> <p>f) Anonyme Rasenaschengrabfelder</p> <p>g) Aschenstreufeld</p> <p>h) Urnengemeinschaftsgrabanlage</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>tes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Erdreihengrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. <sup>2</sup>Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Grabkammerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es können Reihengrabfelder eingerichtet werden</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstor-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Grabkammerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es können Reihengrabfelder eingerichtet werden</p> <p style="padding-left: 40px;">a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Sternenkinder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Sternenkinder eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Erdwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <sup>3</sup>Der Friedhofs-</p>	<p>benen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Grabkammer- bzw. Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. 30 Jahren bei Erdbestattungen (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach §</p>	<p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Grabkammer- bzw. Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. 30 Jahren bei Erdbestattungen (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte und gegen volle Gebührenzahlung verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>träger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, und zwar als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. <sup>2</sup>In einem Einfachgrab kann ein Toter, in einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden</p>	<p>3 beabsichtigt ist.</p> <p>(3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten als Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Toten kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungs-</p>	<p>(3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten als Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Toten kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis</p>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>den, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>a) Ehegatte,</p> <p>b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</p> <p>c) Kinder,</p> <p>d) Stiefkinder,</p> <p>e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</p> <p>f) Eltern,</p>	<p>rechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten,</p> <p>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft</p> <p>c) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptiv-Kinder</p> <p>d) auf die Stiefkinder,</p> <p>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</p> <p>f) auf die Eltern,</p> <p>g) auf die vollbürtigen Geschwister,</p> <p>h) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsbe-rechtigt.</p>	<p>seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten,</p> <p>b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft</p> <p>c) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptiv-Kinder</p> <p>d) auf die Stiefkinder,</p> <p>e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</p> <p>f) auf die Eltern,</p> <p>g) auf die Geschwister,</p> <p>h) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben und</p> <p>j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsbe-rechtigt.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>g) Geschwister,</p> <p>h) Stiefgeschwister,</p> <p>i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und</p> <p>j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</p> <p><sup>3</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. <sup>4</sup>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Eine unter a) bis h) fallende Person kann das Nutzungsrecht ausschlagen, wenn eine andere Person Haupterbe ist. Bei Ausschlagung des Nutzungsrechtes werden die Haupterben Nutzungsberechtigte.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über</p>	<p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Eine unter a) bis h) fallende Person kann das Nutzungsrecht ausschlagen, wenn eine andere Person Haupterbe ist. Bei Ausschlagung des Nutzungsrechtes werden die Haupterben Nutzungsberechtigte.</p> <p>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Todesfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>(9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. <sup>4</sup>Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p>	<p>die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.</p> <p>(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p>	<p>(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.</p> <p>(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(13) <sup>1</sup>In Erdwahlgrabstätten und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Durchführung von Bestattungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. <sup>3</sup>Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zu-</p>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>lassen. <sup>4</sup>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die durch den Friedhofsträger vorgegebenen Hölzer (<b>Anlage 4</b>) verwendet werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. <sup>2</sup>Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Aschenbeisetzungen</b></p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Aschenbeisetzungen</b></p> <p>(1) Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>a) Urnenreihengrabstätten,</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>c) anonymen Urnenreihengrabstätten und</p> <p>d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.</p> <p><sup>2</sup>§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. <sup>3</sup>Der Fried-</p>	<p>b) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten</p> <p>d) Rasenurnengrabfeldern</p> <p>e) anonymen Rasenaschengrabfeldern</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.</p> <p>(4) Rasenurnengrabfelder werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die anonymen Rasenaschen-</p>	<p>a) Urnenreihengrabstätten,</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>c) Rasenurnengrabfeldern</p> <p>d) anonymen Rasenaschengrabfeldern</p> <p>e) Aschenstreufeld</p> <p>f) Urnengemeinschaftsgrabanlagen.</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne bestattet werden.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.</p> <p>(4) Anonyme Rasenaschengrabfelder werden</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>hofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. (Neu, auch ergänzen?) <sup>4</sup>Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. <sup>5</sup>Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden. <sup>6</sup>§ 16 Absatz 2 und § 16 Absätze 4 bis 10 sowie § 16 Absatz 12 gelten entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. <sup>2</sup>Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreifeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt</p>	<p>grabfelder werden vergeben, sofern der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m.</p> <p>(5) In den Grabkammerwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann keine weitere Urne zusätzlich beigesetzt werden.</p> <p>(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p>	<p>vergeben, sofern dies dem Willen des Verstorbenen entspricht und der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen.</p> <p>(5) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschenstreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Absatz 4 gilt entsprechend. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.</p> <p>(6) In den Grabkammerwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann keine weitere Urne zusätzlich beigesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>hat. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.  <sup>3</sup>Am Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.  <sup>4</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Ein Toter wird mit oder ohne Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. <sup>2</sup>Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend; in Ansehung des Absatzes 5 Sätze 3 und 4 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.</p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 16 a</b> <b>Urnengemeinschaftsgrabanlagen</b></p> <p>(1) Im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten wird auf dem städtischen Friedhof eine dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabanlage errichtet. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner, der die Zulassung nach § 7 der Friedhofssatzung besitzt, vergeben.</p> <p>(2) Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1m zugrunde zu legen. Zulässig sind nur Urnenbestattungen. Auf der Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet auf dem Namenstafeln angebracht werden können.</p>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
		<p>(3) Die Stadt entscheidet, über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner unter Mitwirkung des Kooperationspartners der Stadt für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Standsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie die Kosten etc.. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen.</p> <p>(4) Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar. Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber.</p> <p>(5) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist, abweichend von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung, zwischen dem Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner und der Stadt vertraglich geregelt. Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden durch den Friedhofsgärtner gemäß den vertraglichen Regelungen angelegt und dauerhaft gepflegt.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Pflegefreie Grabstätten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. <sup>2</sup>Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. <sup>3</sup>Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. <sup>4</sup>Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. <sup>5</sup>Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. <sup>6</sup>Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. <sup>2</sup>Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Aschenbeisetzung ohne Urne</b></p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat.</p> <p>(2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden. Die Stelle kann auf Antrag und gegen Gebühr durch eine Messingplatte gekennzeichnet werden, auf der ausschließlich die Geburtsdaten des Verstorbenen vermerkt werden.</p> <p>(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Verstreuung kann auf Antrag durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Aschenbeisetzung ohne Urne</b></p> <p>(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat.</p> <p>(2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden. Die Stelle kann auf Antrag und gegen Gebühr durch eine Messingplatte gekennzeichnet werden, auf der ausschließlich die Geburtsdaten des Verstorbenen vermerkt werden.</p> <p>(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die schriftliche Bestimmung (Bestattungsverfügung) im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Verstreuung kann auf Antrag durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr erfolgen.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ehrenggrabstätten</b></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.</p> <p><b>V. Gestaltung der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. <sup>2</sup>Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen</p>	<p>gegen Gebühr erfolgen.</p>	

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadt- oder Gemeindegebiet zugemutet werden kann.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. <sup>3</sup>Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen ein-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>V. Gestaltung der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>zelen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Anbringung von Grababdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist.</p> <p>(3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan (<b>Anlage 5</b>), der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.</p> <p>(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.</p>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p><b>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.</p>	<p><b>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Größe der Grabmale und baulichen Anlagen</b></p> <p>(1) Auf Grabstätten für Erdbestattung und für Bestattungen in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) Auf Reihengrabstätten sowie einstelligen Wahlgrabstätten:</p> <p>1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;</p> <p>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 2,00 m, Mindeststärke 0,14 m;</p> <p>b) Auf Wahlgrabstätten:</p> <p>1. stehende Grabmale: bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,30 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,16 m;</p> <p>2. liegende Grabmale:</p> <p>aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m;</p>	<p><b>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Größe der Grabmale und baulichen Anlagen</b></p> <p>(1) Auf Grabstätten für Erdbestattung und für Bestattungen in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) Auf Reihengrabstätten sowie einstelligen Wahlgrabstätten:</p> <p>1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;</p> <p>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 2,00 m, Mindeststärke 0,14 m;</p> <p>b) Auf Wahlgrabstätten:</p> <p>1. stehende Grabmale: bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,30 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,16 m;</p> <p>2. liegende Grabmale:</p> <p>aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m;</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>chen: <sup>2</sup>Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. <sup>3</sup>Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tief-schwarze Grabmale sind nicht zugelassen. <sup>4</sup>Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein.</li> <li>2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.</li> <li>3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.</li> <li>4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.</li> <li>5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p>Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt werden.</p> <p>(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Auf Urnenreihengrabstätten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;</li> <li>2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;</li> </ol> </li> <li>b) Auf Urnenwahlgrabstätten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 0,90 m;</li> <li>2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Mindesthöhe 0,16 m.</li> </ol> </li> </ol> <p>(3) Auf dem Rasenurnengrabfeld:</p> <p style="text-align: center;">Grabplatten mit einer Größe von 0,30 m x 0,20 m oder max. 0,35 m x 0,25 m</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus</p>	<p style="text-align: center;">bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p>Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt werden.</p> <p>(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Auf Urnenreihengrabstätten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;</li> <li>2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;</li> </ol> </li> <li>b) Auf Urnenwahlgrabstätten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 0,90 m;</li> <li>2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Mindesthöhe 0,16 m.</li> </ol> </li> </ol> <p>(3) Auf dem Rasenurnengrabfeld:</p> <p style="text-align: center;">Grabplatten mit einer Größe von 0,30 m x 0,20 m oder max. 0,35 m x 0,25 m</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren</p> <p>1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;</p> <p>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;</p> <p>b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren</p> <p>1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;</p> <p>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;</p> <p>c) auf Erdwahlgrabstätten:</p>	<p>Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p>(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen. Bei Grabkammern ist eine Ausnahme von der maximalen Breite aus technischen Gründen ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigungen vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Or-</p>	<p>(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen. Bei Grabkammern ist eine Ausnahme von der maximalen Breite aus technischen Gründen ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigungen vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>1. stehende Grabmale:</p> <p>aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,6 m, Mindeststärke 0,18 m;</p> <p>bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;</p> <p>2. liegende Grabmale:</p> <p>aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;</p> <p>bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;</p> <p>cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p><sup>2</sup>Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.</p> <p>(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit</p>	<p>namente und der Symbole sowie der Fundamentierung.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) auf Urnenreihengrabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;</li> <li>2. stehende Grabmale: Grundriss maximal 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;</li> </ol> <p>b) auf Urnenwahlgrabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss maximal 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;</li> <li>2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.</li> </ol> <p>(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen</p>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.  <sup>2</sup>Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und</li> <li>2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</li> </ol> <p><sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt</p>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>werden.</p> <p>(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positivliste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p> <p>(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.</p> <p>(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als natur-</p>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>lasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p> <p>(3) Grabsteine dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt werden kann, dass deren Herstellung ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgte. § 4a des Bestattungsgesetzes NRW ist strikt einzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Anlieferung</b></p> <p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p> <p>(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Bei Grabkammern sind die vom Hersteller der Kammern eingebauten Fundamente zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p> <p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Gewährleistung der Sicherheit</b></p> <p>(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p>	<p>durchgeführt worden ist.</p> <p>(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Unterhaltung</b></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p>	<p>(3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Bei Grabkammern sind die vom Hersteller der Kammern eingebauten Fundamente zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p>(4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Gewährleistung der Sicherheit</b></p> <p>(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>(3) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. <sup>2</sup>Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. <sup>4</sup>Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Auf-</p>	<p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine</p>	<p>(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Be-</p>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>forderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 29 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Entfernung</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Fried-</p>	<p>öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Entfernung</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen</p>	<p>kanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Entfernung</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit vorheriger</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>hofsträgers entfernt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen bauli-</p>	<p>im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des</p>	<p>schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Bescheinigung oder des</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>chen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absätze 1 bis 3 und § 26 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p><b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. <sup>3</sup>Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten sind dergestalt</p>	<p>Inhabers der Bescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit</p>	<p>Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p> <p><b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Herrichtung und Unterhaltung</b></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt oder beschädigt werden.</p>	<p>werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Grabkammern dürfen die Belüftungseinrichtungen nicht abgedeckt oder beschädigt werden.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p>	<p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.</p>	<p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.</p>
<p>(4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.</p>	<p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Bescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Bescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>
<p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.</p>	<p>(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p>	<p>(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p>
	<p>(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten</p>	<p>(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. <sup>3</sup>Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>	<p>müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>	<p>müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(9) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p><b>Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 32</b></p> <p><b>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;</li> <li>2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;</li> <li>3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;</li> </ol>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</p> <p>(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Satz 3 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>3</sup>Die ord-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Verantwortlichen (§ 25 Abs. 3) im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 23 Absatz 4 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 23 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p>(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzu-</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>nungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 28 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p> <p><b>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</b></p>	<p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>stellen.</p> <p>(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <p>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und</p> <p>b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.</p> <p>(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Leichenhallen und ihre Benutzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. <sup>2</sup>Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. <sup>3</sup>Türen und Fenster sollen dicht schließen. <sup>4</sup>Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen über einen Kühlraum verfügen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. <sup>2</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>3</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. <sup>3</sup>§ 35 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der</p>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Friedhofskapelle und Trauerfeier</b></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p> <p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Jede Musik- und jede Gesangsdarbie-</p>		

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>tung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p> <p><b>IX. Schlussvorschriften</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Alte Rechte</b></p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. <sup>2</sup>Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Gebühren</b></p>	<p>VIII. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Alte Rechte</b></p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhö-</p>	<p>VIII. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Alte Rechte</b></p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Toten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Haftung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>2</sup>Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. <sup>4</sup>Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p>	<p>fe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-Satzung zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p style="padding-left: 20px;">a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1</p>	<p>Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-Satzung zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p style="padding-left: 20px;">1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2 missachtet,</p> <p>3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,</p> <p>4. als Gewerbetreibender</p> <p>a) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,</p> <p>b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,</p> <p>c) außerhalb der in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,</p> <p>d) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2</p>	<p>nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,</p> <p>c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>e) entgegen § 19 Abs. (1) und (3), § 23 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>f) Grabmale entgegen § 21 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.</p>	<p>nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,</p> <p>3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,</p> <p>4. als Gewerbetreibender</p> <p>a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,</p> <p>b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,</p> <p>c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,</p> <p>d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</p> <p>f) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</p> <p>g) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,</p> <p>5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;</p> <p>7. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,</p>		<p>f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</p> <p>g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,</p> <p>5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>6. entgegen § 20 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,</p> <p>7. entgegen § 20 Absatz 2 oder § 20 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,</p> <p>8. entgegen § 22 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,</p> <p>9. entgegen § 22 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Mustersatzung	aktuelle Satzung	Vorschlag
<p>8. entgegen § 25 Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,</p> <p>9. entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,</p> <p>10. entgegen § 27 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,</p> <p>11. entgegen § 28 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>12. entgegen § 29 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,</p> <p>13. entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,</p> <p>14. entgegen § 30 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;</p> <p>15. entgegen § 30 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet o-</p>		<p>10. entgegen § 23 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>11. entgegen § 24 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,</p> <p>12. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,</p> <p>13. entgegen § 25 Absatz 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;</p> <p>14. entgegen § 25 Absatz 9 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.</p>

**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

<b>Mustersatzung</b>	<b>aktuelle Satzung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>der so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom _____ und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p><b><u>Anlagen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Muster einer Schließungsverfügung</li> <li>2. Muster einer Entwidmungsverfügung</li> <li>3. Formblatt für eine Tätigkeitsanzeige</li> <li>4. Verzeichnis der im Grabkammersystem zugelassenen Sarghölzer</li> <li>5. Belegungsplan</li> </ol>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.12.1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 25.02.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p><b><u>Anlagen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abmessungen der verschiedenen Gräber</li> <li>2. Formblatt für eine Tätigkeitsanzeige</li> </ol>



**Friedhofssatzung Stadt Oelde**  
- Synopse -

Anlage 1 zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette vom \_\_\_\_\_

**Abmessungen der verschiedenen Grabstätten**

<b>Grabart</b>	<b>Breite m</b>	<b>Länge m</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
<b>Wahlgrab</b> (Grabkammer) (für zwei Beisetzungen)	1,25	2,40	3,00
<b>Reihengrab</b> (Grabkammer) (für eine Beisetzung)	1,25	2,40	3,00
<b>Wahlgrab</b> (Urnen) (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,00	1,00	1,00
<b>Reihengrab</b> (Urne) (für eine Beisetzung)	1,00	1,00	1,00
Rasurnengrabfeld (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36
<b>Rasurnengrabfeld</b> (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,20	0,60	0,72
<b>Anonymes</b> <b>Rasenaschengrabfeld</b> (für eine Beisetzung)	0,60	0,60	0,36

**Friedhofssatzung Stadt Oelde  
- Synopse -**

Anlage 2 zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette vom \_\_\_\_\_

**TÄTIGKEITSANZEIGE**

---

Per Telefax: \_\_\_\_\_

Betreff: Friedhofsarbeiten am

Stadt Oelde  
Friedhofsverwaltung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Erstmalige Ausführung von Friedhofsarbeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigelegt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofssatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Name)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Anlage: Versicherungsbescheinigung**